

BUNDES RAT

Bericht über die 232. Sitzung

Bonn, den 5. Mai 1961

Tagesordnung:

- | | | | |
|--|-------|--|-------|
| Gedenkworte für den verstorbenen Staatsminister a. D. Becher | 99 A | Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Drucksache 156/61) | 102 A |
| Zur Tagesordnung | 99 B | Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter | 102 A |
| Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz — GrdstVG) (Drucksache 153/61) | 99 C | Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr | 103 A |
| Leibfried (Baden-Württemberg), Berichterstatter | 99 C | Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses | 104 A |
| Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses | 102 A | Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank im Saarland (Drucksache 111/61 und zu Drucksache 111/61) | 104 A |
| Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmenabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (Drucksache 146/61) | 102 A | Beschluß: Landrat Dr. Paul Schütz wird vorgeschlagen | 104 B |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig | 102 A | Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 137/61) | 104 B |
| | | Beschluß: Die in der Drucksache 137/1/61 genannten Herren werden vorgeschlagen | 104 B |

| | |
|--|--|
| Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung (Drucksache 152/61) 104 C | Dr. Röder (Saarland) 105 D |
| Kopf (Niedersachsen) 104 C | Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen) . . 105 D |
| Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 104 D | Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 106 A |
| Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Baumwollsaatöl usw.) (Drucksache 145/61) . . . 104 D | Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Senkung von Außen-Zollsätzen aus Anlaß der DM-Aufwertung) (Drucksache 151/61) 106 A |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 104 D | Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 106 A |
| Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV 1961) (Drucksache 135/61) 104 D | Veräußerung des ehemaligen Standort- und Kurlazarett's Höxter (jetzt Weserbergland-Klinik) an die Weserbergland-Klinik GmbH (Drucksache 144/61) 106 A |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 105 A | Beschluß: Zustimmung 106 B |
| Zweite Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft) (Drucksache 142/61) 105 A | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Herstellung, Verpackung Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl (Drucksache 141/61) 106 B |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 105 B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 106 C |
| Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Drucksache 143/61) 105 B | Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und des Gerichtskostengesetzes (Drucksache 155/61) . 106 C |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 105 B | Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 106 C |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (Drucksache 150/61) 105 B | Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 5/61) 106 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 105 C | Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 106 D |
| Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Erdbeeren, Apfelkraut usw.) (Drucksache 148/61) 105 C | Verordnung zur Kriegsofferfürsorge (Drucksache 154/61) 106 D |
| Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 105 C | Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 106 D |
| Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Aluminiumoxyd usw) (Drucksache 149/61) 105 C | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 107 D |
| | Nächste Sitzung 107 D |

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Meyers,
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Haußmann, Justizminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und
Verkehr

Simmel, Staatssekretär

Dr. Heubl, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten
und Senator für das Post- und Fernmelde-
wesen

Bremen:

Ehlers, Bürgermeister, Senator für Inneres

Dehmkamp, Senator für das Bildungswesen

Hamburg:

Dr. Weichmann, Senator

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident und Minister der
Justiz

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten
und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und
Verkehr

Pütz, Finanzminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Stübinger, Minister für Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten und
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für
Kultur, Unterricht und Volksbildung

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit,
Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angele-
genheiten des Bundesrates und der Länder
und Bundesminister für Vertriebene, Flücht-
linge und Kriegsgeschädigte

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für
Verteidigung

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Verkehr

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

232. Sitzung

Bonn, den 5. Mai 1961

Beginn: 10.00 Uhr.

Präsident Dr. Meyers: Ich eröffne die 232. Sitzung des Bundesrates.

Zu Beginn unserer heutigen Sitzung muß ich einer schmerzlichen Aufgabe nachkommen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 21. April dieses Jahres ist der frühere Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, Herr Bruno Becher, unerwartet verstorben. **Staatsminister Becher** hat dem Bundesrat fast acht Jahre lang, von 1951 bis 1959, teils als Mitglied, teils als stellvertretendes Mitglied angehört. Von Januar 1958 bis Mai 1959 hat er den Vorsitz im Rechtsausschuß innegehabt, in dem er sein Land schon Jahre vorher vertreten hatte. Der Verstorbene hat sich seiner Arbeit in diesem Hause und insbesondere im Rechtsausschuß mit großer Hingabe gewidmet. Er hat seine politischen und juristischen Auffassungen bestimmt und klar vertreten und bei der Auseinandersetzung mit anderen Meinungen ein hohes Maß von Kenntnissen und Verständnis gezeigt. Der Bundesrat verdankt ihm wesentliche Beiträge für die Arbeit im Plenum und im Rechtsausschuß. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. — Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 231. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Ich komme zur **Tagesordnung**. Ich gebe bekannt, daß folgende Punkte von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden müssen:

Punkt 1: Gesetz über das Kreditwesen (Drucksache 157/61),

Punkt 5: Verordnung über die Schiffsvermessung (Drucksache 131/61).

Durch den Nachtrag vom 27. 4. 1961 wurde in die heutige Tagesordnung noch aufgenommen

Punkt 21: Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge (Drucksache 154/61).

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz — GrdstVG) (Drucksache 153/61).

Leibfried (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 154. Sitzung am 19. April 1961 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe — **(D)** Grundstückverkehrsgesetz — in der uns nunmehr im zweiten Durchgang vorliegenden Fassung angenommen. Was die Ziele und den Inhalt des Gesetzes betrifft, so kann ich mich wohl auf einen kurzen Überblick beschränken, da der Bundesrat mit der Materie bereits zweimal befaßt war: im Jahre 1956, als die Bundesregierung den Entwurf eines Grundstückverkehrsgesetzes über den Bundesrat dem Bundestag zuleitete, wo er allerdings nicht mehr verabschiedet werden konnte, und dann 1957 anläßlich der erneuten Einbringung der Regierungsvorlage in dieser Legislaturperiode des Bundestages. Ganz werde ich auf einen Überblick allerdings nicht verzichten dürfen, da der Entwurf der Bundesregierung im Bundestag doch recht erhebliche Änderungen erfahren hat.

Das Grundstückverkehrsgesetz wird mit gutem Grund als **das Kernstück des Agrarrechts** bezeichnet, gibt es doch letzten Endes Auskunft über die Frage, von wem überhaupt und unter welchen Bedingungen land- oder forstwirtschaftlicher Grund und Boden erworben werden darf. Die vorgesehenen **Eingriffe in die Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers** sind ohne Zweifel einschneidend. Über die Berechtigung dieser Eingriffe ist in der interessierten Öffentlichkeit ausgiebig diskutiert worden. Der Bundesrat hat sie im ersten Durchgang grundsätzlich bejaht, und der Bundestag hielt sie ebenfalls für erforderlich. Für die im Gesetz vorgesehene Kontrolle des Grundstücksverkehrs und für das Vorkaufsrecht gibt es im übrigen bereits ver-

(A) wandte Vorgänge, wobei ich vor allem das Bundesbaugesetz erwähnen möchte. Während das Bundesbaugesetz vornehmlich die Bodenordnung und den Bodenverkehr im Baubereich zum Gegenstand hat, bezieht sich das Grundstückverkehrsgesetz allerdings in erster Linie auf den Außenbereich.

Die wichtigsten Ziele des Gesetzes kommen bereits in der Gesetzesbezeichnung zum Ausdruck. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen durch eine angemessene Einflußnahme auf den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehr unterstützt werden. Das durch die Maßnahmen der öffentlichen Hand und durch eigene Initiative der Beteiligten Geschaffene soll gesichert und eine weitere Verschlechterung des Agrargefüges, insbesondere eine Zerschlagung von gesunden Wirtschaftseinheiten verhindert werden.

Dem letzteren Zweck dienen vor allem die Vorschriften über den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr. Nach dem Entwurf soll die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks auch in Zukunft einer behördlichen Genehmigung bedürfen, so wie es heute auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 der Fall ist und wie es vorher nach der Grundstückverkehrs-Bekanntmachung von 1919 und 1937 gegolten hat. Gewisse Gruppen von Rechtsgeschäften, insbesondere diejenigen, an denen der Bund oder ein Land oder eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft beteiligt ist, sollen von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Bei einer weiteren Gruppe von Grundstücken wird die Behörde verpflichtet sein, die Genehmigung zu erteilen.

Nur aus drei Gründen soll die Genehmigung versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden dürfen:

1. wegen ungesunder Verteilung des Grund und Bodens;
2. wegen unwirtschaftlicher Verkleinerung oder Aufteilung von Grundstücken oder Betrieben, und
3. bei grobem Mißverhältnis zwischen Preis und Wert des Grundstücks.

Die Versagungsgründe entsprechen in etwa dem bisher schon geltenden Recht und sind durch eine gesicherte oberstgerichtliche Rechtsprechung ausreichend konkretisiert und erläutert, so daß eine mißbräuchliche Anwendung nicht zu befürchten ist. Wegfallen soll die Genehmigungspflicht für dingliche Belastungen sowie die Bietergenehmigung, die gegenwärtig für die Abgabe von Geboten bei Zwangsversteigerungen vorgeschrieben ist. Ich möchte gern hoffen, daß sich die zuletzt genannte Lockerung der Grundstückverkehrskontrolle nicht nachteilig für die Realteilungsgebiete auswirkt. Daß Besorgnisse in dieser Richtung nicht ausgeschlossen sind, beweist wohl die im Entwurf vorgesehene Ermächtigung an die Bundesregierung, im Falle von Mißständen eine Bieterlaubnis für das Zwangsversteigerungsverfahren durch Rechtsverordnung wieder einzuführen. Der Preisstopp ist auch für land-

und forstwirtschaftliche Grundstücke — daran darf ich in diesem Zusammenhang erinnern — durch das Bundesbaugesetz bereits aufgehoben worden.

Durch verschiedene Vorschriften, insbesondere durch eine Fristsetzung für die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ist das Genehmigungsverfahren gestrafft. Im Interesse der Beteiligten ist auch die Ausübung des neugestalteten siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts mit dem Genehmigungsverfahren gekoppelt. Der unerfreuliche Zustand, daß ein Rechtsgeschäft zunächst genehmigt wird, daß dann aber, nachdem den Beteiligten die Unbedenklichkeit bescheinigt wurde, unter Umständen das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, findet damit ein Ende. Während des Genehmigungsverfahrens muß künftig die Landwirtschaftsbehörde eine Erklärung der Siedlungsbehörde herbeiführen, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht. Erfreulich ist, daß vom siedlungsrechtlichen Vorkaufsrecht auch im Interesse der Verbesserung der Agrarstruktur Gebrauch gemacht werden kann und daß die Landesregierung durch Rechtsverordnung andere geeignete juristische Personen zusätzlich zu den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen in die Aufgabe einbeziehen kann.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist das Zuweisungsverfahren, eine Institution, die sich in den norddeutschen Ländern und vorher schon in der Schweiz bewährt hat und die nun auch für die übrigen Gebiete der Bundesrepublik übernommen werden soll. Das Landwirtschaftsgericht wird künftig allgemein befugt sein, den landwirtschaftlichen Betrieb, der sich im Eigentum einer Erben-gemeinschaft befindet, ungeteilt einem Miterben zuzuweisen und die Abfindung der übrigen Miterben zu regeln. Dieses Zuweisungsverfahren kann gerade in jenen Gebieten, die kein obligatorisches Höfe-recht haben, eine besondere Bedeutung gewinnen. Die zunächst bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einzelne Vorschriften der Regierungsvorlage haben die Bundestagsausschüsse, vor allem den federführenden Landwirtschafts- und Ernährungsausschuß veranlaßt, diesen Teil des Gesetzentwurfs besonders sorgfältig zu überarbeiten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird eine große Anzahl von Genehmigungserfordernissen, Vorkaufsrechten und ähnlichen Beschränkungen wegfallen, womit einem dringenden Bedürfnis der Praxis nach Erleichterung des Grundstücksverkehrs und Vereinheitlichung des Rechtsgebiets Rechnung getragen wird.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da es in zahlreichen Fällen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG regelt und mehrere Zustimmungsgesetze förmlich ändert. Zur Vorbereitung des Bundesratsbeschlusses waren der Agrarausschuß federführend sowie der Innen- und der Rechtsausschuß mit dem Entwurf befaßt.

Übereinstimmend empfehlen die beteiligten Ausschüsse dem Bundesrat, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG angerufen wird. Zu dieser Empfehlung haben sich die

(A) Ausschüsse keinesfalls leichten Herzens entschlossen. Die parlamentarische Beratung dieses Gesetzes hat sehr lange gedauert und konnte erst so spät beendet werden, daß zunächst allgemein die Neigung bestand, den Gesetzesbeschluß des Bundestages zu übernehmen, um nur ja die Verabschiedung des Gesetzes in dieser Legislaturperiode nicht zu gefährden. Bei näherer Befassung mit dem Entwurf kam man aber dann doch zu dem Ergebnis, daß einige wichtige Punkte die Anrufung des Vermittlungsausschusses nahelegen. Man darf wohl die Zuversicht haben, daß der angerufene Vermittlungsausschuß Vorschläge finden wird, denen der Bundestag und der Bundesrat zustimmen können.

Es sind vor allem drei Gründe, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Das ist zunächst der **Zeitpunkt des Inkrafttretens**. Der Bundestag will das Gesetz drei Monate nach der Verkündung in Kraft setzen. Diese Zeitspanne ist für die Länder nicht ausreichend, um die erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, zumal in diese Zeitspanne die Parlamentsferien fallen. Der Agrarausschuß schlägt deshalb vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1962 festzulegen.

Der zweite wichtigere Grund für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist die **Rechtsstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Genehmigungsverfahren**. Der Entwurf in der jetzt vorliegenden Fassung privilegiert die Gemeinden in mehrfacher Hinsicht. Ihnen muß die Genehmigung erteilt werden, wenn das veräußerte Grundstück im Gemeindegebiet liegt und durch einen Bauleitplan nachgewiesen wird, daß es nicht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke vorgesehen ist, oder aber, wenn das Grundstück als Ersatzland zur alsbaldigen Verwertung zugunsten eines bestimmten verdrängten Landwirts benötigt wird. Außerdem sind Rechtsgeschäfte im Baubereich grundsätzlich freigestellt.

Dem Innenausschuß scheint diese Berücksichtigung der kommunalen Belange nicht ausreichend. Er empfiehlt, daß Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Gebiet generell freigestellt werden und daß diesen Gebietskörperschaften darüber hinaus auch für Geschäfte außerhalb ihres Gebiets die Genehmigung erteilt werden muß, wenn sie Grundstücke aus Gründen des Städtebaues oder der Stadtplanung oder aber als Ersatzland, und zwar ohne Bindung an ein bestimmtes Projekt erwerben.

Diesen außerordentlich weitgehenden kommunalen Wünschen stehen wichtige agrarpolitische Interessen entgegen. Der Agrarausschuß hält deshalb eine Erweiterung der Befreiungstatbestände zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht für tragbar. Der Bundesrat wird zu entscheiden haben, ob es angebracht erscheint, in dem bei den Beratungen der Ausschüsse hier zutage getretenen Interessenkonflikt nochmals eine vermittelnde Lösung im Vermittlungsausschuß zu versuchen.

Übereinstimmend halten schließlich die Ausschüsse eine Vorschrift des Entwurfs verfassungs-

rechtlich und rechtspolitisch für bedenklich, nach der (C) die Länder verpflichtet sein sollen, zu bestimmen, daß die **land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung gerichtliche Entscheidung beantragen** kann, wenn entgegen ihrer Stellungnahme eine Genehmigung erteilt wird oder mit Fristablauf als erteilt gilt. Diese Vorschrift — es handelt sich um den § 22 Abs 5 — soll gestrichen werden.

Einige weitere Empfehlungen der Ausschüsse dienen der Klarstellung oder betreffen weniger wichtige Punkte. Ich darf insoweit auf die Ihnen vorliegenden Protokolle, insbesondere auf die Drucksache 153/1/61 verweisen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wie der Herr Berichterstatter schon vortrug, empfehlen Ihnen der federführende Agrarausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den Gründen, die sich aus der Drucksache 153/1/61 ergeben. Außerdem liegt Ihnen als Drucksache 153/2/61 ein Antrag des Landes Bayern vor, mit dem ein weiterer Anrufungsgrund geschaffen wird.

Gemäß § 12 unserer Geschäftsordnung habe ich zunächst zu fragen, ob die Mehrheit des Hauses die Einberufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Ich bitte deshalb diejenigen, die gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Da Sie demnach die Einberufung des Vermittlungsausschusses wünschen, lasse ich nunmehr über (D) die Anrufungsgründe im einzelnen abstimmen. Ich bitte, dazu die Drucksache 153/1/61 zur Hand zu nehmen.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Drucksache 153/2/61, Antrag Bayern! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5 a! — Mehrheit!

Ziff. 5 b! — Mehrheit!

Ziff. 6 a und 6 c! — Ich lasse wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam abstimmen. — Mehrheit!

Ziff. 6 b! — Mehrheit!

Ziff. 6 d! — Mehrheit!

Ziff. 7 a und 7 b! — Mehrheit! Dadurch entfällt die Abstimmung über 7 c.

Ziff. 7 d! — Mehrheit!

Ziff. 8! — Mehrheit!

Ziff. 9 a! — Mehrheit! Dadurch entfällt die Abstimmung über 9 b.

Ziff. 10 a und 10 b! — Mehrheit!

Ziff. 11! — Mehrheit!

Ziff. 12! — Mehrheit!

- (A) Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des **Grundstückverkehrsgesetzes** zu **verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen** wird.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmenabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (Drucksache 146/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben** und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Wird das Wort gewünscht oder werden Einwendungen gegen diesen Vorschlag erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Drucksache 156/61).

- Dr. Schedl** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 19. April 1961 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes in der durch den Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen vorgeschlagenen Fassung angenommen. Der Gesetzesbeschluß bringt zwar eine Reihe von Verbesserungen des Bundesfernstraßengesetzes, übergeht in einigen Punkten jedoch wichtige Anliegen der Länder, auf die der Bundesrat bereits im ersten Durchgang aufmerksam gemacht hat.

Der mitbeteiligte Rechtsausschuß des Bundesrates empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post schlägt jedoch vor, die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aus folgenden Gründen zu verlangen.

Erstens. Entgegen der Empfehlung des Bundesrates zu Art. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs — § 5 a Bundesfernstraßengesetz —, die gesamten Zuwendungen des Bundes an fremde Straßenbaulastträger global den Ländern zur weiteren Verteilung zu überweisen, vertrat der federführende Ausschuß des Bundestages die Auffassung, die Haushaltshoheit des Bundes werde durch diese Regelung beeinträchtigt. Der Ausschuß für Verkehr und Post des Bundesrates hält demgegenüber an der Ansicht fest, daß auf **globale Mittelzuweisungen des Bundes an die Länder** — statt unmittelbarer Zuweisungen an die Baulastträger, insbesondere die Gemeinden — nicht verzichtet werden sollte. Dafür spricht insbesondere, daß die Fassung des Gesetzesbeschlusses des Bun-

destages zu einer Überprüfung der Zuschußempfänger, also auch der Gemeinden, durch den Bundesrechnungshof führen würde. Darüber hinaus wäre zu besorgen, daß der Bund nach den Richtlinien des Bundesministers der Finanzen über Zuwendungen an Dritte zu § 64 a der Reichshaushaltsordnung weitere ihm nicht zukommende Einflußmöglichkeiten und Kontrollen bei den Gemeinden ausüben könnte.

Ferner hält der Ausschuß für Verkehr und Post an seiner im ersten Durchgang geäußerten Auffassung hinsichtlich der **Dotationsauflagen** fest. Bekanntlich ist es in dieser Frage nach jahrelangen schwierigen Verhandlungen zu einer Kompromißlösung gekommen, die durch den Gesetzesbeschluß des Bundestages illusorisch würde, so daß dieses Problem erneut Gegenstand wenig erfreulicher Auseinandersetzungen werden dürfte.

Zweitens. Zu Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs — § 19 Bundesfernstraßengesetz — vertrat der Bundesrat im ersten Durchgang die Meinung, es sei nicht zweckmäßig, bis zum Inkrafttreten eines Bundesenteignungsgesetzes das Bundesfernstraßengesetz noch einmal dahin zu ändern, daß statt der Länderenteignungsgesetze das Landesbeschaffungsgesetz angewandt wird. Der Bundestagsausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen glaubte, dieser Auffassung nicht folgen zu sollen, obwohl er nicht verkannte, daß damit nunmehr für den Bau öffentlicher Straßen drei verschiedene **Enteignungsgesetze** anzuwenden wären, nämlich im innerstädtischen Bereich das Bundesbaugesetz, im außerstädtischen Bereich die landesrechtlichen Enteignungsvorschriften (D) und bei Bundesfernstraßen das Landesbeschaffungsgesetz. Der Ausschuß nahm diesen Nachteil jedoch u. a. wegen der im Landesbeschaffungsgesetz vorgesehenen Möglichkeit der Entschädigung in Ersatzland in Kauf.

Demgegenüber war der Ausschuß für Verkehr und Post des Bundesrates der Auffassung, daß es nicht gerechtfertigt wäre, lediglich für die Zwischenzeit bis zum Erlaß eines Bundesenteignungsgesetzes auf einem Teilgebiet des Straßenbauwesens ein neues Enteignungsrecht einzuführen. Es sollte bis dahin vielmehr auch insoweit bei der Anwendung der Landesenteignungsgesetze bleiben, zumal auf dieser Grundlage und im Rahmen des Flurbereinigungs-gesetzes bereits weitgehend Ersatzland gewährt zu werden pflegt. Wo dies nach der gegenwärtigen Rechtslage praktisch nicht möglich ist, besteht im Falle der Einführung eines Zwangs zur Landentschädigung die Gefahr von Kettenenteignungen.

Drittens. Für Artikel 3 des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuß für Verkehr und Post des Bundesrates eine neue aus der Drucksache 156/1/61 ersichtliche Fassung. Sie bezweckt, daß der Bund **Straßenbaulastträger** auch für diejenigen über Gewässer führenden **Brücken** wird, deren Baulast bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes anderen Gebietskörperschaften, gemeindlichen Zweckverbänden oder Wasser- und Bodenverbänden obliegt. Aus-

(A) genommen sollten nur Brücken innerhalb geschlossener Ortslagen in Gemeinden über 50 000 Einwohner sein. Der Ausschuß glaubt, daß diese Änderung erforderlich ist, um die den kommunalen Baulastträgern wie auch den Wasser- und Bodenverbänden ursprünglich auf Grund des Verursachungsprinzips auferlegte Brückenbaulast, die auf die Dauer untragbar erscheint, zu beseitigen und auch insoweit den in § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetz enthaltenen Grundsatz zu verwirklichen, daß die Brücke ein Teil der Straße ist.

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aus den Ausführungen Ihres Herrn Berichterstatters geht hervor, daß sich die Bedenken des federführenden Ausschusses für Verkehr im wesentlichen gegen Art. 1 Ziff. 4 der Novelle zum Bundesfernstraßengesetz richten, der die Zuwendungen für Baulastträger behandelt. Ich beschränke mich deshalb auf einige Bemerkungen zu diesen Bedenken.

Zu der Frage der **Zuschüsse für kommunale Straßen** darf ich bemerken, daß dem Bund auf dem Gebiet des Straßenwesens als Aufgabe nur die Sorge für die Bundesfernstraßen übertragen ist. Alle anderen öffentlichen Straßen fallen in die Zuständigkeit der Länder bzw. — nach Landesrecht — in die Zuständigkeit der Kommunen. Eine Ausweitung der Bundesaufgabe im Straßenwesen erscheint nur unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs notwendig. Nach dem Gutachten, das das Bundesjustizministerium bei den Beratungen zum Straßenbaufinanzierungsgesetz gegenüber dem Finanzausschuß des Bundestages abgegeben hat, kann der Bund als mittelbare Bundesaufgabe auch den Ausbau von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen in der Baulast der Gemeinden durch Zuschüsse fördern.

Der Bundestag hat ferner noch den Sachzusammenhang für diejenigen kommunalen Straßen bejaht, die mit den Bundesfernstraßen in Beziehung stehen. Unter diesen Straßen hatte man jedoch bei den Beratungen nur die Zubringerstraßen der Gemeinden und Gemeindeverbände verstanden. Berücksichtigt man, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Sachzusammenhang eine mittelbare Bundeszuständigkeit nur dann begründen kann, wenn ein Übergreifen in eine dem Bund nicht ausdrücklich zugewiesene Aufgabe unerläßliche Voraussetzung für die Erfüllung einer dem Bund zugewiesenen Aufgabe ist, so ist offenkundig, daß mit der Einbeziehung der kommunalen Zubringerstraßen in die Bundeshilfe die Grenze für eine verfassungsrechtlich zulässige Ausweitung der Bundesaufgaben auf dem Gebiet der Bundesfernstraßen erreicht ist. Eine weitere Ausweitung würde durch den Sachzusammenhang kaum mehr gedeckt werden.

Das zweite Problem, das Herr Staatsminister Dr. Schedl angesprochen hat, ist die sogenannte **Dotationsaufgabe**. Ich darf darauf hinweisen, meine Damen und Herren, daß eine entsprechende Dotations-

aufgabe, allerdings als Sollvorschrift, bereits in dem (C) Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 enthalten ist, dem der Bundesrat seinerzeit zugestimmt hat. Auch der Rechtsausschuß des Bundesrates hat bei den Beratungen des vorliegenden Entwurfs im ersten Durchgang die Dotationsaufgabe weder aus rechtlichen noch aus rechtspolitischen Gründen für bedenklich gehalten und auch im zweiten Durchgang keine Einwendungen erhoben. Im übrigen ist ein fester Beteiligungssatz der Länder in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Abweichungen von dem bisher üblichen Beteiligungsschlüssel sind auf dem Verwaltungswege durchaus möglich und auch in der Praxis gehandhabt worden.

Schließlich noch kurz zu der Frage der **Verteilung der Mittel aus dem Gemeindepfennig**. Soweit damit erreicht werden soll, daß diese Mittel unmittelbar den Landeshaushalten zufließen sollen, wäre eine solche Bestimmung nach Meinung der Bundesregierung verfassungsrechtlich unzulässig. Die Mineralölsteuer, aus der die Mittel für den Gemeindepfennig aufgebracht werden, ist eine Bundessteuer. Die Einnahmen daraus sind im Bundeshaushalt zu veranschlagen. Die Haushaltshoheit des Bundes darf insoweit nicht beeinträchtigt werden. Ferner ist die Bundesregierung gegenüber dem Parlament für die Verwendung der Bundesmittel verantwortlich.

Meine Damen und Herren! Ich darf mich auf diese kurzen Hinweise beschränken und nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß, wenn die Anrufung des Vermittlungsausschusses bereits eine beschlossene Sache sein sollte oder beschlossen werden sollte, für die Form der Anrufung und den Inhalt der Petita eine Fassung gesucht und gefunden wird, die dem Vermittlungsausschuß nicht allzu viele Probleme schwerwiegender Art zur Prüfung aufgibt. Denn es ist eine ernste Befürchtung der Bundesregierung und vor allem meines Hauses, daß die Gefahr besteht, daß unter dem Zeitdruck der letzten Wochen der parlamentarischen Arbeit der Vermittlungsausschuß vielleicht mit zu schwerwiegenden Aufgaben überfordert sein würde. (D)

Präsident Dr. Meyers: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte, die Drucksache 156/1/61 mit den Empfehlungen der Ausschüsse und die Drucksache 156/2/61 — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — zur Hand zu nehmen. Der Ausschuß für Verkehr und Post und auch das Land Nordrhein-Westfalen empfehlen die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Gemäß § 12 unserer Geschäftsordnung ist zunächst darüber abzustimmen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit haben Sie beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich muß nun über die einzelnen Gründe abstimmen.

(A) Ich rufe auf aus Abschnitt I der Drucksache 156/1/61 Ziff. 1. Wer für die Anrufung aus diesem Grunde ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 156/2/61.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum **Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes den Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG wegen der soeben beschlossenen Gründe **anzurufen**.

Punkt 5 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank im Saarland (Drucksache 111/61 und Zu Drucksache 111/61).

Ohne Berichterstattung!

Bestehen gegen die übereinstimmende Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses und des mitbeteiligten Finanzausschusses, die Ihnen in Drucksache 111/1/61 vorliegt, Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

(B) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Präsidenten der Landeszentralbank im Saarland für die Dauer von acht Jahren Herrn **Dr. Paul Schütz** gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. 7. 1957 dem Herrn Bundespräsidenten **vorzuschlagen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 137/61).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Bestehen gegen die Ihnen in Drucksache 137/1/61 vorliegenden Vorschläge des federführenden Wirtschaftsausschusses Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, als Mitglieder des Versicherungsbeirats beim Bundesamt für das Versicherungs- und Bausparwesen die Herren **Erich Block**, Versicherungskaufmann, Aachen; **Friedrich Puhl**, Handelsbevollmächtigter, Bochum; **Hans Weißhaar**, Direktor, Hamburg, und als Mitglieder des Beirats für Bausparkassen beim Bundesamt für das Versicherungs- und Bausparwesen die Herren **Professor Dr. Heinrich Rittershausen**, Köln; **Ferdinand Sandgänger**, Direktor, Hochberg bei Ludwigsburg, auf die Dauer von fünf Jahren gemäß § 92 Abs. 1 und § 121 VAG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung BAG vom 25. März 1953 **vorzuschlagen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung (Drucksache 152/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Kopf (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Niedersächsische Landesregierung** verkennt nicht die Notwendigkeit einer Regelung, wie sie für die Freiheitsentziehung auf Kriegsschiffen in Art. 1 Nr. 6 b und Nr. 13 c der Novelle vorgesehen ist. Sie entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Die Niedersächsische Landesregierung hat aber erhebliche **Bedenken**, ohne vorhergehende Verfassungsänderung eine solche Bestimmung zu treffen.

Der Art. 104 GG kann nach ihrer Auffassung nicht so ausgelegt werden, daß eine **Freiheitsentziehung** ohne richterliche Anordnung oder Bestätigung über den darauffolgenden Tag hinaus ausgedehnt werden könnte. Die Achtung vor der in der Verfassung verankerten rechtsstaatlichen Freiheitsgarantie sollte es verbieten, den Art. 104 so weit auszulegen, wie das hier geschieht.

Man sollte das Gesetz verfassungssicher untermauern, damit es nicht bei einer eventuellen Klage für verfassungswidrig erklärt wird.

Präsident Dr. Meyers: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(D) Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vorliegenden Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG**, also auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, **nicht zu stellen**. Sind dazu noch Wortmeldungen? — Falls keine Wortmeldungen erfolgen — das ist nicht der Fall —, darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend der Ausschußempfehlung **beschlossen** hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Baumwollsaatöl usw.). (Drucksache 145/61).

Ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV 1961) (Drucksache 135/61).

Ebenfalls ohne Berichterstattung.

(A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus Drucksache 135/1/61 ersichtliche Änderung Berücksichtigung findet.

Wer für diesen Änderungsvorschlag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft) (Drucksache 142/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus Drucksache 142/1/61 ersichtliche Änderung Berücksichtigung findet.

(B) Ich lasse zunächst über den Änderungsvorschlag unter II der Drucksache 142/1/61 abstimmen. Wer für diesen Antrag des Agrarausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Drucksache 143/61).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (Drucksache 150/61).

Ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, (C) der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Erdbeeren, Apfelkraut usw.) (Drucksache 148/61).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch erfolgt nicht.

Der Bundesrat hat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Aluminiumoxyd usw.) (Drucksache 149/61).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Dr. Röder (Saarland): Herr Präsident! Ich habe für meine Regierung folgende **Erklärung** abzugeben. (D)

In § 1 Ziff. 2 der Verordnung werden die **Zollsätze für schwefelhaltige Kopiprodukte** auf „frei“ bzw. „2,4 %“ festgesetzt.

Die Zollbefreiung oder -ermäßigung kann zu einer erhöhten Einfuhr dieser Produkte mit der Folge führen, daß die Produkte als verbilligtes Heizöl oder verarbeitet als verbilligtes Benzol auf den Markt kommen und den Absatz der einheimischen Kohleprodukte beeinträchtigen.

Die Bundesregierung stellt zur Zeit Ermittlungen über diese möglichen Auswirkungen an. Je nach dem Ergebnis sollte nochmals geprüft werden, ob die alten Zollsätze von 16,40 DM je 100 kg wieder herzustellen sind.

Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen): Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen schließt sich dieser Erklärung an.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke Ihnen für die inhaltvollen Ausführungen!

(Heiterkeit.)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Ich sehe keinen Widerspruch.

- (A) Danach hat der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. 3. 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Senkung von Außen-Zollsätzen aus Anlaß der DM-Aufwertung) (Drucksache 151/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. 3. 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. 7. 1957 so **beschlossen hat**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Veräußerung des ehemaligen Standort- und Kurlazarett's Höxter (jetzt Weserbergland-Klinik) an die Weserbergland-Klinik GmbH (Drucksache 144/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

- Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen hat**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl (Drucksache 141/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe **zuzustimmen**, daß die in der Ihnen vorliegenden Drucksache 141/1/61 unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Zustimmung zur Verordnung.

Ich komme zur Abstimmung über die Änderungsvorschläge in Drucksache 141/1/61 I.

Ziff. 1, 2, 3 und 4! Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 a — bei Annahme entfällt 5 b! Wer 5 a zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit!

- Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**. (C)

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und des Gerichtskostengesetzes (Drucksache 155/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im 1. Durchgang am 6. Mai 1960 die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf und eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Entwurfs an den Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Bundestag hat das Gesetz am 19. April 1961 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, erneut **festzustellen**, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Drucksache — V — 5/61. (D)

Von einer Berichtigung kann abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 5/61 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge (Drucksache 154/61).

Dieser Punkt steht als Nachtrag auf der heutigen Tagesordnung.

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofopferrechts, das sogenannte Erste Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960, ist die gesamte Rechtsmaterie der bisherigen **sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene** unter Wegfall ihrer fürsorgerechtlichen Grundlage im Bundesversorgungsgesetz, und zwar in den §§ 25 bis 27 e zusammengefaßt und neu gestaltet worden. In § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes wurde die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge sowie das Verfahren

(A) zu bestimmen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung nunmehr dem Bundesrat die in der Drucksache 154/61 zur Beratung anstehende Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge vorgelegt.

Bei den Leistungen der Kriegsofopferfürsorge handelt es sich nach § 9 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes um **Versorgungsleistungen**, die aber unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen auch nach fürsorgerechtlichen Gesichtspunkten zu gewähren sind. Hierbei ist insbesondere dem Gedanken einer individuell angepaßten Fürsorge Rechnung zu tragen. In der Verordnung werden die Grundgedanken der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 ebenso berücksichtigt, wie die in der Verwaltungspraxis bewährten Bestimmungen der Verordnung vom 10. Dezember 1951 zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes über Berufsfürsorge und auch die im sogenannten Drei-Minister-Rundschreiben vom 21. Dezember 1953 angesprochenen Erziehungsbeihilfen. Die genannten Bestimmungen werden insoweit durch die Verordnung ersetzt. Die Verordnung folgt in ihrem systematischen Aufbau der gesetzlichen Regelung der Kriegsofopferfürsorge in den §§ 25 ff. BVG.

Die Verordnung ist sowohl im Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der federführend ist, als auch im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates behandelt worden; der letzten Ausschußsitzung war eine Referentenbesprechung vorgeschaltet. Die beiden Ausschüsse haben Inhalt und Zielsetzung der Verordnung im Grundsatz und in den wesentlichen Punkten bejaht. Sie haben indes — und zwar bis auf geringfügige Abweichungen übereinstimmend — empfohlen, eine Reihe von Bestimmungen der Verordnung zu ändern oder sogar zu streichen. Von diesen Empfehlungen ist besonders der gemeinsame Streichungsvorschlag zu den §§ 28 und 34 hervorzuheben. Zu diesem Ergebnis sind die Ausschüsse weniger aus Gründen gekommen, die in der Sache selbst liegen, als vielmehr deswegen, weil sie in diesen Bestimmungen einen **Eingriff in die Länderhoheit** erblicken. Das Bundesversorgungsgesetz hat in § 27 c lediglich für die Sonderfürsorge die Zuständigkeit der Hauptfürsorgestelle als bindend vorgeschrieben. Die Ermächtigung des § 27 d berechtigt nach Auffassung der beiden Ausschüsse den Verordnungsgeber nicht dazu, darüber hinaus die sachliche Zuständigkeit von sich aus zu regeln. Dieser Auffassung entsprechend wird weiterhin vorgeschlagen, in den §§ 16, 29, 31 und 32 die **Zuständigkeitsvorschriften** anders zu fassen.

Abweichend vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, auch die Bestimmung des § 33 Abs. 1 zu streichen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ließ sich hierbei davon leiten, daß es genügt, wenn die Verwaltungsbehörden bei der Entziehung von Leistungen die allgemein anerkannten Grundsätze des Verwaltungsrechts beachten; eines besonderen Hinweises für die Verpflichtung zur Entzie-

hung zu Unrecht gewährter Leistungen bedürfe es in (C) einer Verordnung nicht. Die von beiden Ausschüssen wiederum gemeinsam vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 15, 24 und 26 haben sachliche Verbesserungen zum Ziel. Die übrigen Änderungsvorschläge betreffen klarstellende und redaktionelle Verbesserungen des Verordnungstextes. Im einzelnen darf ich hierzu auf die Ihnen vorliegende Empfehlungsdruksache 154/1/61 verweisen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich bitten, die Drucksache 154/1/61 zur Hand zu nehmen, in der die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorliegen, über die abzustimmen ist.

Vor Eintritt in die Beratung noch zwei sachdienliche Hinweise. Zu Ziff. 10 der Drucksache ist zu bemerken: Eine Folge des empfohlenen Beschlusses wäre es, daß auch § 30 Abs. 4 in derselben Weise geändert werden müßte. Beide Bestimmungen sind nämlich insoweit gleichlautend.

Zu Ziff. 17 der Drucksache weise ich darauf hin, daß sich die Empfehlung nur auf den Absatz 1 des § 35 bezieht.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Empfehlungen in Drucksache 154/1/61:

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6 a und b! — Mehrheit!

Ziff. 7! — Mehrheit!

Ziff. 8 a und b! — Mehrheit!

Ziff. 9! — Mehrheit!

Ziff. 10 — mit dem Zusatz, den ich soeben gemacht habe —: Mehrheit!

Ziff. 11! — Mehrheit!

Ziff. 12 a und b! — Zustimmung!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Mehrheit!

Ziff. 15 a — schließt b aus; wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit!

Ziff. 17! — Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat der **Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zugestimmt, daß sie wie beschlossen geändert wird.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung. Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates auf den 26. Mai 1961, 10 Uhr, in Bonn ein und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 10.51 Uhr.)